

Auskunft:
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg
T +43 5574 4951 52050

Zahl: BHBR-I-9100.03-1-93
Bregenz, am 02.04.2020

Betreff: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als 5 Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, ist untersagt.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte

- a) allgemeiner Vertretungskörper,
- b) von Organen von Gebietskörperschaften
- c) von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- d) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- e) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- f) zur Kinderbetreuung,

- g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- h) zu beruflichen Tätigkeiten,
- i) in Massenbeförderungsmitteln,
- j) in den in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannten Betrieben.

§ 3

- (1) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens 10 Personen stattfinden.
- (2) Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz, ABl.Nr. 11/2020, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech